

Gebührenordnung für das Bürgermobil

§ 1 Zweck des Bürgermobils

Das Bürgermobil dient der Beförderung von Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb des Ortsgebietes zur Unterstützung der örtlichen Mobilität.

§ 2 Geltungsbereich

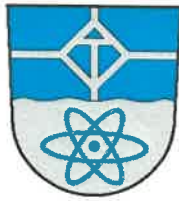
1. Das Bürgermobil verkehrt ausschließlich innerhalb des festgelegten Ortsgebietes.
2. Fahrten außerhalb des Ortsgebietes sind ausgeschlossen.
3. Die Nutzung erfolgt grundsätzlich zu den bekanntgegebenen Fahrzeiten und nach dem veröffentlichten Fahrplan. In Ausnahmefällen sind Sonderfahrten möglich.
4. Das Bürgermobil übernimmt keine Krankentransporte.
5. Die Mitnahmen von Kinderwagen und Rollator sind grundsätzlich möglich.

§ 3 Nutzungsberechtigung

1. Das Bürgermobil kann von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden.

§ 4 Gebühren

1. Für jede Fahrt wird ab einem Alter von 10 Jahren eine Gebühr in Höhe von **1,50 €** erhoben.
 2. Kinder unter 10 Jahren fahren kostenlos.
 3. Die Gebühr ist unmittelbar vor Fahrtantritt beim Fahrpersonal zu entrichten.
 4. Personen mit Schwerbehindertenausweis zahlen eine Gebühr in Höhe von **1,00 €** pro Fahrt. (Die Vorlage des entsprechenden Ausweises erfolgt unaufgefordert.)
-



5. Mehrfach-Fahrkarten bzw. Monatskarten-/Saisonkarten für das Bürgermobil sind nicht erhältlich.
6. Das Deutschland-Ticket sowie weitere Vorteilskarten (z. B. Ehrenamtskarte, DeutschlandCard etc.) werden nicht anerkannt.

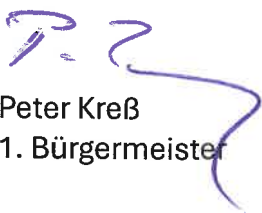
§ 5 Fahrbetrieb

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der vorhandenen Sitzplätze.
2. Es besteht die Verpflichtung des Angurtens sowie Rauchverbot im Bürgermobil.
3. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist Folge zu leisten.
4. Das Fahrpersonal kann Personen von der Beförderung ausschließen, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Fahrbetriebs gefährdet wird.
5. Das Bürgermobil fährt bei jeder Witterung, sofern vertretbar.
6. Ausfälle des Fahrdienstes aufgrund technischer Umstände, Witterung oder sonstiger Gründe können grundsätzlich vorkommen. Ein Anspruch auf vorherige (kurzfristige) Information der Ausfälle besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 27.07.2026 in Kraft.

Karlstein a. Main, 17.07.2026
Gemeinde Karlstein a. Main



Peter Kreß
1. Bürgermeister